



Pflegezentrum Baar

kompetent. menschlich. nah.

Taxordnung Übergangspflege Akut- & Übergangspflege und Slow-Stream-Übergangspflege

gültig ab 01.01.2021

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Patientinnen und Patienten der Akut- & Übergangspflege und der Slow-Stream-Übergangspflege des Pflegezentrum Baar. Die Rahmentarife werden vom Regierungsrat des Kantons Zug jährlich genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt. Mit Eintritt in die Akut- & Übergangspflege des Pflegezentrums Baar anerkennt die Patientin, der Patient bzw. dessen Rechtsvertretung die Taxordnung.

Aufnahme

Für den Aufenthalt in der Akut- & Übergangspflege muss zwingend eine Verordnung des Spitalarztes vorliegen. Der Eintritt erfolgt direkt aus dem Akutspital oder der Klinik. Für Vorabklärungen, Assessments und Aufnahmegespräch wird eine Eintrittsgebühr von pauschal CHF 300.00 in Rechnung gestellt.

Aufenthaltsdauer

Die Übergangspflege setzt sich aus einer Akut- und Übergangspflege (AÜP) und einer anschliessenden Slow-Stream-Übergangspflege (SÜP) zusammen. Die AÜP ist zeitlich auf 14 Tage beschränkt (Art. 25a Abs. 2 KVG). Am 15. Aufenthaltstag erfolgt ein Übergang in die SÜP. Sie ist zeitlich auf 6 Wochen beschränkt.

Vorschussleistung

Zur Sicherstellung der Forderungen des Pflegezentrums Baar wird bei Übertritt in die SÜP ein Vorschuss in Form einer Vorauszahlung von CHF 5'000.00 in bar erhoben. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst. Am Ende des Aufenthalts wird sie mit der letzten Monatsrechnung verrechnet und ein allfälliges Guthaben der Bewohnerin, dem Bewohner zurückerstattet.

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden der Patientin, dem Patienten in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

Medikamente

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten wird den Patientinnen und Patienten direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum an die Patientin, den Patienten abgibt wird weiterverrechnet.

Therapien

Therapien (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie) werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt an die Patientin und den Patienten und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

Pensions- und Betreuungstaxe

Die Aufenthaltskosten für die Pension und Betreuung sind von den Patientinnen und Patienten zu tragen. Die Pensionstaxe im 2-Bett-Zimmer beträgt **CHF 165.00** pro Person und Tag. Die Betreuungstaxe beträgt pauschal **CHF 40.90** pro Tag.

In der Pensions- und Betreuungstaxe sind enthalten:

- Unterkunft im möblierten Zimmer mit privater Nasszelle inkl. Bett- und Frottierwäsche
- TV und WLAN Internetanschluss
- Telefonanschluss, exkl. Gesprächstaxen
- Vollpension, exkl. Süsswassergetränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exkl. Sondennahrung
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Besorgung der Hotelwäsche (ohne Privatwäsche)
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche
- Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsmassnahmen
- Wochenprogramm der aktivierenden Alltagsgestaltung

Pflegetaxe

Die Leistungen für KVG-pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden **während der ersten 14. Tage (AÜP)** pauschal den Krankenversicherern und Wohngemeinden in Rechnung gestellt:

Pflegetaxe KVG	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde ZG	Anteil Wohngemeinde ZG ungedeckte Pflegekosten
202.10	75.60	92.40	34.10

Preise in CHF pro Person und Tag

Ab dem 15. Aufenthaltstag (SÜP) beteiligt sich der Patient/die Patientin an den Pflegekosten. Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG ermittelt. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufe	Pflegetaxe KVG	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde ZG	Anteil Patient/in
1	28.00	9.60	6.90	11.50
2	55.00	19.20	24.30	11.50
3	92.00	28.80	51.70	11.50
4	129.00	38.40	79.10	11.50
5	165.00	48.00	94.00	23.00
6	202.00	57.60	121.40	23.00
7	239.00	67.20	148.80	23.00
8	276.00	76.80	176.20	23.00
9	312.00	86.40	202.60	23.00
10	349.00	96.00	230.00	23.00
11	386.00	105.60	257.40	23.00
12	423.00	115.20	284.80	23.00

Preise in CHF pro Person und Tag

Reservationstaxe

Die Reservationstaxe ersetzt in nachfolgenden Fällen die jeweilige Pensionstaxe. Sie wird nach 2 Karenztagen um CHF 20.00 reduziert:

- Bei freiwilligem Abbruch seitens Patient/-in für weitere 3 Tage
- Bei Todesfall für max. 7 Tage nach dem Todestag oder bis zur Wiederbelegung
- Bei Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Der Aus- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag. Die Übergangspflege wird während der Abwesenheit unterbrochen und nach Wiedereintritt fortgesetzt.

Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Pauschale für Verbrauchsmaterial	Pro Monat	15.00
Zuschlag Einzelbelegung im 2-Bett-Zimmer	Pro Tag	42.00
Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)	Nach Aufwand	85.00 / Std
Individuelles Anpassen von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)	Pauschal	60.00
Todesfallkosten	Pauschal	650.00
Aufwand für zusätzliche und ausserordentliche Gespräche / Ausfüllen Antrag Hilfslosenentschädigung	Nach Aufwand	115.00 / Std.
Austrittsreinigung 2-Bett-Zimmer	Pauschal	120.00
Austrittsreinigung 2-Bett-Zimmer Einzelbelegung	Pauschal	180.00
Austrittspauschale Übergangspflege	Pauschal	115.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	8.00
Aufwand für Reparaturen & ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	nach Aufwand	85.00 / Std.
Reinigung der Privatwäsche	nach Aufwand	85.00 / Std.

Die Kosten für Drittleistungen (Coiffeur, Fusspflege, Transportkosten etc.) werden der Bewohnerin / dem Bewohner weiterverrechnet.

Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich Anfang Monat und ist innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins nach Art. 104 OR von 5% erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohngemeinden des Kantons Zug werden direkt in Rechnung gestellt.

Ergänzungsleistungen und Hilfslosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente und/oder einer Hilfslosenentschädigung. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen sowie Hilfslosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.

Haftung

Das Eigentum der Patientin, des Patienten ist nicht durch das Pflegezentrum Baar versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen haftet das Pflegezentrum Baar nicht. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Der Bewohner, die Bewohnerin haftet für Schäden, die er/sie Dritten zufügt nach Art. 41 OR. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

Bestätigung

Die Patientin/der Patient oder deren Rechtsvertretung bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die vorliegende Taxordnung gelesen und akzeptiert zu haben:

..... Vorname, Name Adresse, PLZ, Ort
..... Geburtsdatum Eintrittsdatum
..... Ort, Datum Unterschrift Patient/-in oder Rechtsvertretung

Bankangaben für allfällige Rückzahlungen der Vorschussleistung:

..... Bankname, Ort Kontoinhaber
..... IBAN Nummer	